



Übersicht 3 – Einschulungsfeiern und Feiern zur Verabschiedung aus der Schule bei **Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz bis max. 35)**¹

Was ist möglich?	<p>Schulveranstaltung im Freien</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 200 Teilnehmende <u>ohne</u> Negativtest-Nachweis <u>oder</u> • bis zu 1.000 Teilnehmende <u>mit</u> Negativtest-Nachweis <u>oder</u> • über 1.000 Teilnehmende <u>mit</u> Negativtest-Nachweis + behördlich genehmigtes Hygiene- u. Infektionsschutzkonzept • jeweils <ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzlich im Bedarfsfall je Schülerin / Schüler bis zu zwei erwachsene Begleitpersonen ➤ zusätzlich Immunierte (vollständig Geimpfte und Genesene) 	<p>Schulveranstaltung in geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 1.000 Teilnehmende <ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzlich im Bedarfsfall je Schülerin / Schüler bis zu zwei erwachsene Begleitpersonen ➤ zusätzlich Immunierte (vollständig Geimpfte und Genesene)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • kein Negativtest-Nachweis bei bis zu 200 Teilnehmenden • Negativtest-Nachweis ab 201 Teilnehmenden • Maskentragung (ggf. Befreiung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Negativtest-Nachweis • Maskentragung (ggf. Befreiung)
Organisatorische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung besondere Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten + Sitzplan) • Einhaltung Mindestabstand von 1,50 Meter • bei festen Sitzplätzen genügt statt Mindestabstand je ein freier Platz rechts und links sowie reihenweise versetzt (Schachbrettmuster) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung besondere Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten + Sitzplan) • Einhaltung Mindestabstand von 1,50 Meter • bei festen Sitzplätzen genügt statt Mindestabstand je ein freier Platz rechts und links sowie reihenweise versetzt (Schachbrettmuster)

¹ Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw (§ 1 Abs. 4 Satz 4 CoronaSchVO).

		<ul style="list-style-type: none"> ständige Durchlüftung des geschlossenen Raumes oder Verfügbarkeit einer zertifizierten Lüftungsanlage
<p>Besonderheit: Stehplätze an Stehtischen (<u>gilt nicht für gastronomische Angebote</u>)</p>	<p>Unterschreitung Mindestabstand am Stehtisch möglich nach allgemeinen Regeln innerhalb fester, nicht wechselnder Gruppen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung zwischen Personen aus zwei Haushalten ohne Personenbegrenzung und zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Haushalten zwischen Immunisierten ohne Begrenzung der Personenzahl und der Haushaltszahl bei Schulklassen / Schulkursen 	<p>Unterschreitung Mindestabstand am Stehtisch möglich nach allgemeinen Regeln innerhalb fester, nicht wechselnder Gruppen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung zwischen Personen aus zwei Haushalten ohne Personenbegrenzung und zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Haushalten zwischen Immunisierten ohne Begrenzung der Personenzahl und der Haushaltszahl bei Schulklassen / Schulkursen
<p>Besonderheit: Gastronomische Angebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> Außen- und Innengastronomie unter bestimmten Voraussetzungen möglich Anlieferung von Speisen und Getränken möglich Bereitstellung von Räumen für gastronomische Angebote möglich Maskenpflicht + Negativtest-Nachweis für bewirtendes Personal 	<ul style="list-style-type: none"> Außen- und Innengastronomie unter bestimmten Voraussetzungen möglich Anlieferung von Speisen und Getränken möglich Bereitstellung von Räumen für gastronomische Angebote möglich Maskenpflicht + Negativtest-Nachweis für bewirtendes Personal
<p>Sonderregelung bei Inzidenzstufe 1 für das Land (gemäß Bekanntmachung des Landesgesundheitsministeriums)</p>	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauern wahlweise ohne Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen <u>oder</u> ohne Negativtest-Nachweise mehr als 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauern mit Negativtest-Nachweis, bei Einhaltung des Mindestabstands, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauern wahlweise ohne Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen <u>oder</u> ohne Negativtest-Nachweise mehr als 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauern mit Negativtest-Nachweis, bei Einhaltung des Mindestabstands, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht
<p>Rechtsgrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: § 1 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 CoronaBetrVO / § 13 Abs. 4 Nr. 3 CoronaSchVO Maskentragung: § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaBetrVO Besondere Rückverfolgbarkeit: § 8 Abs. 2 CoronaSchVO 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: § 1 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 CoronaBetrVO / § 13 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO Maskentragung: § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaBetrVO Besondere Rückverfolgbarkeit: § 8 Abs. 2 CoronaSchVO

	<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand: § 4 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO• Stehplätze an Stehtischen: § 13 Abs. 2 Satz 2 / § 4 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO• Gastronomische Angebote: § 1 Abs. 6 Satz 5 CoronaBetrVO / § 19 Abs. 2 Nr. 3 + Satz 2 + Abs. 5 CoronaSchVO• 35er-Inzidenz Sonderregelung: § 13 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO	<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand: § 4 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO• Stehplätze an Stehtischen: § 13 Abs. 2 Satz 2 / § 4 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO• Gastronomische Angebote: § 1 Abs. 6 Satz 5 CoronaBetrVO / § 19 Abs. 2 Nr. 3 + Satz 2 + Abs. 5 CoronaSchVO• 35er-Inzidenz Sonderregelung: § 13 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO
--	--	--